



Deutscher Bundestag

Sa	cŀ	et	an	Ы
Ŋа		181	7 I I	

Besteuerung ungesunder Lebensmittel in ausgewählten Ländern (Zucker-, Fett-, Salz- bzw. Kaloriensteuer)

Sachstand WD 4 - 3000 - 219/14 Seite 2

Besteuerung ungesunder Lebensmittel in ausgewählten Ländern

(Zucker-, Fett-, Salz- bzw. Kaloriensteuer)

Aktenzeichen: Abschluss der Arbeit: Fachbereich: WD 4 - 3000 - 219/14 17. Dezember 2014

WD 4: Haushalt und Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Welcher Lebensmittelbestandteil wird im Einzelnen	
	besteuert? Werden bestimmte Produktgruppen oder	
	Fertigprodukte besteuert (z.B. Limonaden, Fastfood)? Wie	
	hoch wird besteuert?	4
3.	Wie ist der Diskussionsstand zu einer Zuckersteuer in	
	Großbritannien?	8

1. Vorbemerkung

In einigen OECD-Ländern wurde eine Steuer auf ungesunde Lebensmittel und Getränke eingeführt. Ziel war es, der zunehmenden Fettleibigkeit der Bevölkerung entgegen zu wirken und einen Beitrag zum Erhalt der Gesundheit zu leisten. Mit der Extrabesteuerung dieser ungesunden Lebensmittel (Lebensmittelbestandteile) soll eine Lenkungswirkung des Verbrauchs erreicht werden.

Die Informationen basieren auf Mitteilungen der OECD bzw. der nationalen Botschaften.

2. Welcher Lebensmittelbestandteil wird im Einzelnen besteuert? Werden bestimmte Produktgruppen oder Fertigprodukte besteuert (z.B. Limonaden, Fastfood)? Wie hoch wird besteuert?¹

Dänemark

Dänemark führte 2011 mit dem Gesetz zur Abgabe auf gesättigte Fette in bestimmten Lebensmitteln (Fleisch, Käse, Butter, essbares Öl, Margarine, Brotaufstriche, Snacks, etc.) eine Fettsteuer auf Lebensmittel ein, die mehr als 2,3 Prozent gesättigte Fette enthielten. Ziel des Gesetzes war es, die Gesundheit der Bevölkerung zu verbessern. Die Höhe der Abgabe für die Verbraucher betrug 16 Kronen pro Kilogramm gesättigten Fetts des Produkts. Dieses Gesetz wurde jedoch 2012 wieder abgeschafft, weil sich die Verwaltung dieser Abgabe schwierig gestaltete und einige Firmen die Auffassung vertraten, dass sie zu Arbeitsplatzverlusten führen könnte. Es wurde außerdem kritisiert, dass diese Steuer die Verbraucherpreise erhöhte.

Gegenwärtig wird eine Sonderabgabe auf <u>Schokolade, Zuckerwaren und Speiseeis</u> erhoben. Gemäß dem Gesetz zu den Abgaben auf Speiseeis (lov om afgift af konsum-is) ist eine Abgabe auf jede Art von Eis und auch auf Speiseeismischungen zur gewerblichen Herstellung von Speiseeis zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt 5,29 Kronen pro Liter für ein zuckerfreies Produkt und 6,61 Kronen pro Liter für ein zuckerhaltiges Produkt.

Gemäß dem Gesetz zu Schokolade und Zuckerwaren (lov om chokolade-og sukkervarer) wird auf Schokolade und Zuckerwaren eine Abgabe erhoben. Die Abgabepflicht besteht unter anderem bei folgenden Waren: Schokolade, Lakritze, Konfekt, Bonbons, Kaugummi, kandierte Früchte und Massen, die aus Mandeln, Nüssen oder anderen Kernen hergestellt sind. Die Abgabesätze betragen bei Schokolade und Zuckerwaren (hinzugefügter Zucker über 0,5 Gramm pro 100 Gramm) 24,60 Kronen; für Schokolade und Zuckerwaren (hinzugefügter Zucker bis 0,5 Gramm pro 100 Gramm) 20,93 Kronen.

OECD Obesity Update 2012 Seite 4, abrufbar unter: http://www.oecd.org/health/49716427.pdf (Stand 20. November 2014) und Informationen der Botschaften der entsprechenden Länder.

Es bestand auch eine Abgabe auf <u>Softdrinks</u>, die jedoch zum 01. Januar 2014 wieder aufgehoben wurde, um den illegalen Handel und den Grenzhandel einzuschränken.

Finnland

In Finnland werden nicht einzelne Lebensmittelbestandteile, sondern bestimmte Lebensmittelgruppen, wie <u>Süßigkeiten</u>, <u>kakaohaltige Produkte</u>, <u>Eis</u>, <u>alkoholfreie Erfrischungsgetränke</u> (Fruchtsäfte, Limonaden, Mineralwasser, Kaffeegetränke) und <u>alkoholische Getränke mit einem niedrigen Alkoholgehalt</u> extra besteuert. Finnland führte 2011 eine Steuer auf Süßwaren ein. Kekse, Brötchen und Backwaren blieben davon jedoch ausgenommen. Besteuert wurde zunächst in Höhe von 75 Cent pro Kilogramm des Produktes. Gegenwärtig werden Süßigkeiten, Schokoladenprodukte und Eis mit 95 Cent pro Kilogramm besteuert.

Zur selben Zeit wurde die schon bestehende Verbrauchsteuer auf <u>Softdrinks</u> von 4,5 Cent auf 7,5 Cent pro Liter angehoben. Gegenwärtig werden für zuckerfreie Getränke 11 Cent pro Liter berechnet. Seit 2014 werden auch alkoholfreie Getränke, die Zucker enthalten, höher als zuckerfreie Getränke besteuert.

2013 hatte eine Arbeitsgruppe die Möglichkeit untersucht, Lebensmittel entsprechend dem Zuckergehalt zu besteuern. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das aus verschiedenen Gründen (die Gründe wurden nicht genannt) bislang nicht möglich sei und empfahl den Ausbau der jetzigen Besteuerung von Süßigkeiten.

Ungarn

2011 wurde auch in Ungarn auf einzelne verarbeitete Lebensmittel mit hohem Zucker-, Salz-, Koffeingehalt eine Steuer eingeführt. Diese zielt vor allem auf die Besteuerung kohlensäure- und zuckerhaltiger Getränke ab. Grundnahrungsmittel sind nicht von der Steuer betroffen. Es soll ausschließlich Produkte, für die eine gesündere Alternative besteht, betreffen. Darunter fallen die folgenden steuerpflichtigen Produktpaletten:

Erfrischungsgetränke

Ein Produkt gilt als steuerpflichtig, wenn dieses beigemengten Zucker enthält und der Gesamtzuckergehalt des vorverpackten Produktes die Grenze von 8 Gramm pro 100 ml übersteigt. Das sind grundsätzlich Produkte, die unter den Zolltarif-Code 2009 und 2202 fallen und nicht als Energiedrinks deklariert werden. Von der Besteuerung ausgenommen sind: Obst und Gemüseextrakte, die mindestens 25 Prozent Frucht- bzw. Gemüseanteil enthalten sowie Sirup, der aus Konzentrat gemäß des Ungarischen Lebensmittelbuches gewonnen wird und solche Produkte, die aus mindestens 50 Prozent Milchanteil bestehen. Der Steuersatz für Erfrischungsgetränke in Form von

Sirup beträgt 200 HUF (Ungarischer Forint)² pro Liter.³ Alle anderen Erfrischungsgetränke werden mit 7 HUF pro Liter besteuert.

Energiedrinks

Produkte der Kategorie Energiedrink gelten als steuerpflichtig, wenn diese als vorverpackte Produkte unter die Zolltarifnummer 2009 und 2202 fallen, Methylxanthin und Taurin enthalten (inkl. auch den Fall, wenn einer der Bestandteile Methylxanthin enthält) oder das enthaltene Methylxanthin die Grenze von 15 mg pro 100 ml übersteigt. Unter Methylxanthin versteht man die Bestandteile Koffein, Theobromin und Theophylin. Der Zuckergehalt des Energiedrinks spielt bei der Besteuerung keine Rolle. Bei Energiedrinks mit Methylxanthin und Taurin beträgt der Steuersatz 250 HUF pro Liter, bei Energiedrinks mit Methylxanthin 40 HUF pro Liter.

Vorverpackte und gezuckerte Produkte

Ein Produkt dieser Kategorie gilt als steuerpflichtig, wenn es fertig abgepackt in den Verkehr kommt, unter die Zolltarifnummer 1704, 1905 oder 2105 fällt, es beigemengten Zucker enthält und dabei der Gesamtzuckergehalt die Grenze von 25 Gramm pro 100 Gramm übersteigt oder das vorverpackte Produkt unter die Zolltarifnummer 1806 fällt (ausgenommen sind Produkte, die auf Basis von mindestens 50 Prozent Milchanteil hergestellt werden) und der beigemengte Zuckeranteil mehr als 40 Gramm pro 100 Gramm und der Kakaoanteil weniger als 40 Gramm pro 100 Gramm beträgt. Unter dem beigemengten Zuckeranteil eines steuerpflichtigen Produktes versteht man denjenigen Zuckergehalt, welcher kein natürlicher Bestandteil des Produktes ist, sondern als Zusatzstoff beigemischt wird. Besteuert werden die vorverpackten und gezuckerten Produkte mit 130 HUF pro Kilogramm. Gezuckertes Kakaopulver wird mit 70 HUF pro Kilogramm besteuert.

Salzgebäck / Snacks

Die Steuerpflicht gilt für Produkte, die vorverpackt für den Verkauf angeboten werden und unter der Zolltarifnummer 1905, 2005, 2020 und 2008 fallen, ohne zu den vorverpackten gezuckerten Produkten zu zählen. Diese Produkte werden mit Zugabe von Getreide, Kartoffeln oder Ölsaaten hergestellt und gebacken, extrudiert, gebraten, aromatisiert und sind für den sofortigen Verzehr geeignet. Besteuerungsvoraussetzung ist, dass der Salzgehalt solcher Produkte die Grenze von 1 Gramm pro 100 Gramm übersteigt. Brotprodukte und andere Bäckereiprodukte nach dem Verzeichnis des Ungarischen Lebensmittelbuches werden nicht dazu gerechnet, wenn sie höchstens 2 Gramm Salz pro 100 Gramm enthalten. Der Steuersatz beträgt 250 HUF pro Kilogramm.

Geschmacksverstärker und Gewürze

Produkte, die vorverpackt zum Verkauf angeboten werden und unter die Zolltarifnummer 2103, 2104 fallen - ausgenommen Babynahrung, Fertigsuppe oder Fertigsoße -, sind steuerpflichtig, wenn der Salzgehalt die Grenze von 5 Gramm pro 100 Gramm übersteigt. Ausgenommen sind

² 1 Euro = 308,3938 HUF.

³ Alle angegebenen Steuersätze sind die des Jahres 2014.

Senf, Ketchup und solche Gewürzprodukte auf Gemüsebasis, die getrocknet, geschnitten oder püriert sind, deren Salzgehalt die Grenze von 15 Gramm pro 100 Gramm nicht übersteigt. Fertiggewürze unterliegen einem Steuersatz in Höhe von 250 HUF pro Kilogramm.

Biersorten mit Geschmack

Die Steuerpflicht für Biersorten mit Geschmack, betrifft vorverpackte zum Verkauf angebotene - und nicht als Erfrischungsgetränk deklarierte - Getränke, die Bier mit beigemengtem Zucker enthalten. Dazu gehören auch Getränkeprodukte, deren Bestandteile bereits Zucker enthalten, vorausgesetzt, dass der Gesamtzuckergehalt die Grenze von 5 Gramm pro 100 Milliliter übersteigt. Dieses Bier verschiedener Geschmacksrichtungen wird mit 20 HUF pro Kilogramm besteuert.

Erfrischungsgetränke mit Alkohol

Steuerpflichtig sind auch Erfrischungsgetränke mit Alkohol, die vorverpackt zum Verkauf angeboten werden und unter die Zolltarifnummer 2208 fallen. Voraussetzung ist, dass der Zuckergehalt des Erfrischungsgetränkes die Grenze von 5 Gramm pro 100 Milliliter übersteigt. Vermutlich wird dieses Erfrischungsgetränk zwangsläufig auch ein Zusatz (-produkt) enthalten, das unter der Zolltarifnummer 2009 und 2202 fällt und beigemengten Zucker enthält. Gleichzeitig muss der Gesamtzuckergehalt (statt der Grenze von 8 Gramm Zucker pro 100 Milliliter) wegen der Mischung mit Alkohol lediglich die Grenze von 5 Gramm Zucker pro 100 Milliliter übersteigen. Solche alkoholhaltigen Erfrischungsgetränke unterliegen dann einem Steuersatz von 20 HUF pro Liter.

Fruchtaufstrich

Die Steuerpflicht gilt für die Produktgruppe der Fruchtaufstriche, die vorverpackt zum Verkauf angeboten werden und unter die Zolltarifnummer 2007 fallen. Der beigemengte Zuckergehalt muss 35 Gramm pro 100 Gramm übersteigen. Nach dem Ungarischen Lebensmittelbuch sind das Produkte mit der Bezeichnung: Extra-Jam, Extra-Gelee, Marmelade und Konfitüre-Extra. Sie werden mit 500 HUF pro Kilogramm besteuert.

Frankreich

In Frankreich gibt es seit 2011 eine Sondersteuer auf <u>Getränke mit Zuckerzusatz</u>. Rechtsgrundlage ist das französische Steuergesetz (§ 1613 ter Code général des impôts). Es werden solche Getränke, wie Fruchtsäfte, Mineralwasser, Soda, Cola usw. extra besteuert. Weiterhin unterliegen auch <u>Getränke mit geringem Alkoholgehalt</u> (weniger als 1,2 Prozent) und Biere (0,5 Prozent) dieser Steuer. Der Steuersatz beträgt 7,45 Cent pro Liter.

Seit 1967 gibt es auch auf der Grundlage des französischen Steuergesetzes (§ 1609 vicies code général des impôts) eine Sonderabgabe auf <u>Öl</u>. So werden Olivenöl mit 18,452 € pro 100 Kilo, Erdnuss- und Maisöl mit 16,694 € pro 100 Kilo, Palmöl mit 10,177 € pro Kilo besteuert. Hinsichtlich des unterschiedlichen Steuersatzes bei den Ölen denken die Abgeordneten des französischen Parlaments über eine Harmonisierung nach.

Mexiko

Mexiko führte im Januar 2014 eine Sondersteuer auf kalorienreiche ungesunde Lebensmittel ein. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die IEPS (Ley del Impuesto Especial sobre Producción y Servicios). Nach diesem Gesetz werden <u>neun Kategorien von Fertignahrungsmitteln</u> mit einem hohen Kaloriengehalt extra besteuert. Beim öffentlichen Verkauf dieser Lebensmittel wird ein Steuersatz von 8 Prozent je Portion erhoben, bei der Veräußerung und dem Import dieser Lebensmittel kommt ein Steuersatz von 10 Prozent zur Anwendung. Diese beiden Steuersätze gelten für <u>Snacks, Süßwaren, Schokolade und andere Kakaoprodukte, Flans, Puddings, Süßigkeiten aus Obst und Gemüse, Erd- und Haselnusscremes, Süßigkeiten aus Milch, Fertiglebensmittel auf Getreidebasis, Milchreis, Frucht- und Wassereis, Eis am Stiel und Erfrischungsgetränke.</u>

Als kalorienreich gilt ein Lebensmittel mit mehr als 275 kcal pro 100 Gramm. Darauf werden dann 8 Prozent Steuern pro Kilogramm erhoben. Außerdem wird ein Peso (0,06 €) pro Liter zuckerhaltiger Getränke erhoben.⁴

3. Wie ist der Diskussionsstand zu einer Zuckersteuer in Großbritannien?

In **Großbritannien** gibt es bisher noch keine Zuckersteuer, die Regierung zieht eine solche Steuer derzeit auch nicht in Betracht. Auch Salz und Fett werden nicht gesondert besteuert. Es ist allerdings eine Steuer in Höhe von 20 Prozent auf zuckerhaltige Getränke im Gespräch. Unterstützt wird dieser Vorschlag von der Faculty of Public Health, dem UK Health Forum und der Academy of Medical Royal Colleges.⁵

Seitens der Regierung gibt es allerdings Initiativen, Familien für gesundes Essen und körperliche Ertüchtigung zu mobilisieren. Darüber hinaus gibt es freiwillige Partnerschaften mit der Industrie zur Reduzierung von Kalorien in Lebensmitteln, wie Zucker, gesättigte Fettsäuren und Salz.

OECD Obesity Update 2014 Seite 6, abrufbar unter: http://www.oecd.org/els/health-systems/Obesity-Update-2014.pdf (Stand 20. November 2014).

Oliver Mytton, Perspectives, Time for a sugary drinks tax in the UK? Journal of Public Health Advance Access published May 29, 2014 abrufbar unter: http://jpubhealth.oxfordjournals.org/content/early/2014/05/28/pubmed.fdu033.full.pdf+html (Stand 20. November 2014).